



## Merkblatt SVK zur Anerkennung von Weiterbildungen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
per Januar 2006 ist die neue Bildungsordnung mit ihren Anhängen definitiv in Kraft getreten und muss nun auch verbindlich angewendet werden. Daraus ergeben sich einige Änderungen bezüglich der Fort- und Weiterbildung für SVK-Mitglieder und FVH-Titelträger. Die wichtigsten Änderungen haben wir nachfolgend für Sie zusammengefasst. Die genauen Details können in der Bildungsordnung der GST bzw. ihren Anhängen nachgeschlagen werden.

### Infos für Alle

- Gemäss dem Reglement über die Fortbildung der GST im Rahmen der Bildungsordnung (R-FBBO) gilt:
  1. Jeder Tierarzt ist zur Fortbildung verpflichtet.
  2. Pro Jahr müssen mindestens 5 Bildungspunkte (BP) ausgewiesen werden.
  3. Trägerinnen und Träger des Fachtierarzttitels FVH müssen mindestens 10 BP pro Jahr ausweisen. Die Anzahl der auszuweisenden BP kann von den Fachsektionen jederzeit angepasst werden. Die FVH-Kommission und der Vorstand der SVK haben entschieden, dass FVH-Titelträger ein Minimum von **16 Bildungspunkte** pro Jahr nachweisen müssen, wovon mindestens 7 BP an SVK akkreditierten Veranstaltungen zu erwerben sind (SVK-BP).
  4. Jeder Tierarzt ist verpflichtet über seine Fortbildung Buch zu führen. Die GST stellt dafür eine Fortbildungstabelle zur Verfügung, die auf dem Passwort geschützten Bereich der GST Homepage unter der Rubrik Statuten und Reglemente/Bildung verfügbar ist ([http://www.gstsvs.ch/membres/Statuten\\_und\\_Reglemente.htm#815](http://www.gstsvs.ch/membres/Statuten_und_Reglemente.htm#815)).
  5. Die Kontrolle der Erfüllung der Fortbildungspflicht erfolgt über die Geschäftsstelle GST (mind. alle 3 Jahre).



## **Infos für Organisatorinnen und Organisatoren von Bildungsveranstaltungen**

- Gemäss Reglement über die Vergabe von Bildungspunkten im Rahmen der Weiterbildung und Fortbildung der GST (R-BPBO) gilt für Veranstalter von Bildungsveranstaltungen:
  1. Neu werden für Bildungsveranstaltungen Bildungspunkte (BP) statt wie bisher Fort- bzw. Weiterbildungstage oder -halbtage vergeben. Die bisherige Unterscheidung in Fort- und Weiterbildung entfällt.
  2. Ein BP entspricht einem Zeitaufwand von einem halben Tag (rund 4 Stunden, davon mindestens 2 Stunden Fachinfo). Höchstens einen halben BP pro Halbtage erhalten Veranstaltungen, an denen Produkte beworben werden.
  3. Die Berechnung der anrechenbaren Zeit in Form von Bildungspunkten bemisst sich nach der reinen Vortragszeit inkl. Diskussion, also abzüglich aller Pausen und Beiträgen wie „Begrüssung“, „Einführung“ etc. Es werden nur ganze Stunden angerechnet (Auf- bzw. Abrundung).
  4. Für regelmässig stattfindende kürzere Veranstaltungen, Seminare, Kolloquien inkl. Fallbesprechungen mit Kollegen werden 7 BP für 2 Wochenstunden während 1 Semester bei mind. 10 besuchten Einzelveranstaltungen bzw. 3,5 BP für 1 Wochenstunde während 1 Semester bei mind. 10 besuchten Einzelveranstaltungen vergeben.
  5. Für die Vergabe von BP für klar spezies- bzw. fachspezifische Bildungsveranstaltungen ist weiterhin die Fachsektion zuständig. Anträge mit sämtlichen Beilagen sind wie bisher schriftlich bzw. per email an Claudia Nett (cnett@vetderm.ch) zu richten (die genauen Details sind auf der SVK Homepage ersichtlich unter [www.kleintiermedizin.ch](http://www.kleintiermedizin.ch))
  6. Nichtspezies bzw. nichtfachspezifische Bildungsveranstaltungen werden vom Bildungsausschuss der GST akkreditiert: [fortbildung@gstsvs.ch](mailto:fortbildung@gstsvs.ch)
  7. Voraussetzungen für die Anerkennung einer Bildungsveranstaltung sind im „GST Merkblatt Anerkennung von Bildungsveranstaltungen“ ersichtlich. Die wichtigsten Punkte sind:
    - a. Die Bildungsveranstaltung ist öffentlich.
    - b. Die Referenten weisen eine ausreichende fachliche Qualifikation für die Vermittlung der Inhalte der Bildungsveranstaltung aus.
    - c. Die Inhalte der Bildungsveranstaltung sind unabhängig von kommerziellen Interessen Dritter.
    - d. Die Teilnahmebescheinigungen für Bildungsveranstaltungen dürfen erst am Veranstaltungsort nach Kontrolle der Teilnahme durch den Veranstalter abgegeben werden.
    - e. Der Veranstalter führt eine Liste der Teilnehmer.



8. Mit der Änderung der BO haben die Akkreditierungsgesuche stark zugenommen. Um den Arbeitsaufwand in Grenzen zu halten, werden Bildungsveranstaltungen von der SVK ab sofort nur noch 4x jährlich akkreditiert, nämlich jeweils am 1. März, 1. Juni, 1. September, 1. Dezember. Die Daten sind auf der Webpage der SVK publiziert und sind verbindlich.
9. Veranstaltungen müssen mind. 1 Monat vor dem Veranstaltungstermin zur Akkreditierung gemeldet werden. Nebst dem Antrag (inkl. Detailliertem Programm) muss ein [Musterzertifikat](#) in Word Format ausgefüllt werden.
10. Die Vergabe von Bildungspunkten ist kostenpflichtig. Der Vorstand der SVK hat für die Akkreditierung von Bildungsveranstaltungen mit SVK-BP folgende Gebühren beschlossen:
  - Bearbeitung pro Veranstaltung von maximal 1 Tag Dauer 200.-
  - Bearbeitung mehrerer gleicher Veranstaltungen in einem Antrag 150.- Grundgebühr und 50.-/Veranstaltung
  - Bearbeitung von mehr als 1-tägigen Veranstaltungen 300.-
  - Expressakkreditierungen (ausserhalb der vier offiziellen Terminen) zusätzlich 300.-
11. Sobald die Anerkennung einer Bildungsveranstaltung erfolgt ist, erstattet die anerkennende Stelle (in der Regel die zuständige Fachsektion) dem Veranstalter und der GST Bericht.
  - a. Der Veranstalter erhält das finalisierte Zertifikat (mit Akkreditierungsnummer)
  - b. Die GST wird über die Akkreditierung informiert
  - c. Die Veranstaltung wird in den SVK-Veranstaltungskalender aufgenommen
12. Anerkannte Bildungsveranstaltungen werden in den elektronischen Veranstaltungskalender der SVK aufgenommen. Im Veranstaltungskalender der GST können die Bildungsveranstaltungen durch den Gesuchsteller selbst eingegeben werden. Erfolgt die Anerkennung frühzeitig, wird sie auch im Veranstaltungskalender des Schweizerischen Archiv für Tierheilkunde SAT publiziert.
13. Der Veranstalter führt eine Liste der Teilnehmenden. Die [Liste \(offizielle Excel Tabelle mit Zertifikatsnummer\)](#) muss der GST nach der Veranstaltung ohne Aufforderung zugestellt werden.

Aktualisierung: September 2011